Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0117/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.06.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	15.06.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.06.2020			

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 29. April 2020 über die Bewilligung eines überplanmäßigen Betriebskostenzuschusses (Aufwand/Auszahlung) an die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) im Haushaltsjahr 2020 sowie weiterer überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen an die VVR im Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 29. April 2020 über die Bewilligung eines überplanmäßigen Betriebskostenzuschusses an die VVR für das Haushaltsjahr 2020 i. H. v 453.800,00 EUR.
2. Der Kreistag genehmigt einen überplanmäßigen Aufwand und eine überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 3.306.760,00 EUR als Betriebskostenzuschuss an die VVR.

Stralsund, 4. Juni 2020	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

1. Der Landrat hat am 29. April 2020 gemäß § 115 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen, mit welcher überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 als Betriebskostenzuschuss an die VVR i. H. v. 453.800,00 EUR genehmigt wurden. Die unverzügliche Zahlung dieses Betriebskostenzuschusses für die Sicherstellung der Liquidität der VVR war geboten, um die Einnahmeausfälle bei der Schülerbeförderung infolge der Corona-Pandemie zu überbrücken, die das Unternehmen nicht aus eigener Kraft ausgleichen konnte.
   Die VVR hat die geforderten Nachweise zur Liquiditätslage des Unternehmens erbracht. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Begründung in der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 29. April 2020 (Anlage) verwiesen.

2. Mit Abrechnung des Betriebskostenzuschusses für das 2. Quartal und im Ergebnis der Auswertung des betriebsinternen Controllings der VVR ist festgestellt geworden, dass der Betriebskostenzuschuss entsprechend der Planung und unter Einbeziehung der o. g. Dringlichkeitsentscheidung mit Ende des 2. Quartals nahezu ausgeschöpft ist.
   Unter Berücksichtigung der Corona bedingten Erlösausfälle im 1. Halbjahr i. H. v. 2.041.210,00 EUR und der prognostizierten Erlösausfälle im 3. und 4. Quartal i. H. v. 1.809.350,00 EUR und realisierten bzw. zu realisierenden ergebniswirksamen Einsparungen i. H. v. 90.000,00 EUR beträgt der voraussichtliche Mehrbedarf 2020 insgesamt 3.760.560,00 EUR, wovon 453.800,00 EUR durch die Dringlichkeitsentscheidung vom 29. April 2020 bereits gedeckt wurden. Die verbleibenden Erlösausfälle i. H. v. 3.306.760,00 EUR setzen sich coronabedingt aus nicht realisierten Fahrscheinverkäufen zusammen. Die Deckung des Mehrbedarfs aus Mitteln des Kreishaushaltes ist erforderlich, da ansonsten die Liquidität des Unternehmens im dritten Quartal 2020 aufgebraucht ist und dem Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit droht.

   Der Betriebskostenzuschuss 2020 wird unter Einbeziehung der Entscheidungen des Kreistags insgesamt 7.331.560,00 EUR betragen, wovon 300.000,00 EUR für die optimale Bedienvariante beim Stadtverkehr Stralsund gebunden sind.

Die Mehraufwendungen i. H. v. 3.760.560,00,00 EUR werden teilweise durch Ausgleichsleistungen nach der Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Abs. 5 FAG M-V für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr (PSK 5470100.4144201/6144201) i. H. v. 1.126.400,00 EUR gedeckt. Der Landkreis V-R hat Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage der Verordnung für öffentlichen Personennahverkehr i. H. v. 1.826.400,00 EUR erhalten. Vorrangig sind die Zuweisungen für Investitionen einzusetzen. Nach einem Hinweis des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V können aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Mittel 2020 auch für laufende Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden. Von den 1.826.400,00 EUR sind Mittel i. H. v. 700.000,00 EUR als Investitionszuschuss für die Beschaffung von Bussen an die VVR gebunden, so dass 1.126.400,00 EUR zur Deckung des Betriebskostenzuschusses eingesetzt werden können. Der darüber hinaus nicht gedeckte Mehrbedarf i. H. v. 2.634.160,00 EUR wird entsprechend den Leitlinien des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (GZ II 320-174-59000-2011/008-008) zu Anwendungen des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie vom 8. April 2020 in der Haushaltsplanung 2021 und dem dazugehörigen Finanzplanungszeitraum 2022 - 2024 berücksichtigt.
Mit diesen Leitlinien wird rechtsaufsichtlich anerkannt, dass, sofern zur Bewältigung der

Coronavirus-Pandemie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 KV M-V erforderlich werden, diese mit Blick auf die derzeitige außergewöhnliche Krisensituation als unvorhergesehen und unabweisbar anzusehen sind. Der Anwendungsbereich von § 50 KV M-V wird mit Blick auf die vorübergehende Aussetzung der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung erweitert. Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wird es ausnahmsweise als zulässig angesehen, wenn die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des Finanzplanungszeitraums dargestellt wird, wenn die Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich sein sollte. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis hiermit Gebrauch.

Somit wird die in der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 29. April 2020 genannte Deckung aus Mitteln der Schülerbeförderung in Höhe von insgesamt 453.800,00 EUR aufgehoben, weil sich abzeichnet, dass im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2020 weitere nicht geplante Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen anfallen.
Mangelns anderer Deckungsquellen im Kreishaushalt sollen zur Sicherung der Haushaltsdurchführung 2020 im geplanten Umfang, die in der Dringlichkeitsentscheidung vom Landrat genannten Deckungsquellen nunmehr für diese sich abzeichnenden nicht coronabedingten Mehraufwendungen und –auszahlungen eingesetzt werden. Die Änderung der Deckung war daher in diesem Umfang geboten.

Entsprechend den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsauftrages ist der Betriebskostenzuschuss regelmäßig abzurechnen. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind dem Landkreis zu erstatten. Es ist somit sicher gestellt, dass es zu keiner Überkompensation zu Gunsten der VVR mbH kommt.

Zuständig für die Genehmigung der Entscheidungen und die Zustimmung zu weiteren außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Landrates auf 100.000,00 EUR beschränkt ist.

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 29. April 2020

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**7.331.560,00EUR**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5470100.5411003/7411003	3.571.000,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe: 3.760.560	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: 5470100/4144201/6144201	1.126.400,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2021-2024	2.634.160,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i. H. v. 2.634.160 EUR werden im Haushaltsjahr 2021 und im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 gedeckt.		